

Absender:



Empfänger:

An den
Rat der Stadt/Gemeinde

Datum:

Antrag gemäß § 24 Gemeindeordnung, Schutz des Sonntages

Sehr geehrte Damen und Herren,

das christliche Menschenbild prägt nach wie vor unsere gesellschaftliche Kultur. Dazu gehört auch die Gestaltung des Sonntags.

Der Sonn- und Feiertagsschutz ist in **Artikel 140 Grundgesetz** grundgelegt: „Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung geschützt.“

Die **Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen** formuliert in **Artikel 25**: „Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage werden als Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitruhe anerkannt und gesetzlich geschützt.“

Der Sonntag ist nicht nur ein Symbol der Freiheit, sondern stellt den Menschen in den Mittelpunkt. Der Sonntag ist als Familientag nicht nur Kitt der Gesellschaft, sondern zugleich auch Zeitanker der Gesellschaft. Die Menschen müssen sonntags raus aus dem Laufrad der Woche und endlich Luft holen können. Damit ist der Sonntag unbezahlbar und steht für Arbeitsruhe.

Es geht beim Sonntag nicht um Marktanteile, Umsatz und Gewinn. Es geht um mehr. Ohne die Arbeitsruhe am Sonntag ist jeder Tag ein Werktag – in der Regel bei geringfügiger Beschäftigung. Es geht auch um „kleine Gewerbetreibende“, die sonst durch verkaufsoffene Sonntage auf Dauer durch große „Marktanbieter“ verdrängt werden.

Ich beantrage folgenden Beschluss des Rates der Stadt

„Der Rat der Stadt _____ würdigt den Schutz der Sonn- und Feiertage und spricht sich gegen verkaufsoffene Sonn- und Feiertage aus.“

Mit freundlichen Grüßen